

Die Behinderung

Was ist eine Behinderung?

Im Sozialgesetzbuch IX ist eine Behinderung wie folgt definiert: Als behindert gelten diejenigen Personen, deren „körperliche, geistige oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Die Einschränkungen durch die vorliegende Behinderung werden durch den Grad der Behinderung (GdB) beschrieben. Ab einem GdB von 50 gilt eine Person als schwerbehindert und es kann ein Behindertenausweis ausgestellt werden. Ab einem GdB von 30 können sich Personen, die noch im Erwerbsleben stehen, vom Arbeitsamt einem

Schwerbehinderten gleichstellen lassen. Schwerbehinderte Arbeitnehmer können zudem durch das Integrationsamt unterstützt werden.

Antrag auf Anerkennung einer Behinderung

Bei Bestehen von Erkrankungen, die voraussichtlich länger als sechs Monate bestehen werden, kann beim zuständigen Amt für Versorgung und Soziales (früher Versorgungsamt) ein Antrag auf Anerkennung einer Behinderung gestellt werden.

Neben den persönlichen Daten sind Angaben über die vorliegenden Erkrankungen und die in den letzten zwei Jahren behandelnden Ärzte zu machen. Seitens des Amtes für Versorgung werden dann die für die Beurteilung der Behinderung

erforderlichen Arztbefunde beigezogen.

Vereinfachen kann man diese Beurteilung, indem man als Antragsteller die vom Amt zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Diese sind entweder direkt beim Amt für Versorgung und Soziales oder auch im Internet erhältlich. Auch das Beifügen der entsprechenden ärztlichen Befunde bei der Antragstellung beschleunigt das Verfahren. Eine körperliche Untersuchung der Antragsteller ist bei der Feststellung des GdB nicht vorgesehen, die Beurteilung erfolgt einzig anhand der vorliegenden medizinischen Befunde.

Wie wird der Grad der Behinderung festgelegt?

Für alle relevanten Erkrankungen existieren in den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Angaben über den korrelierenden Grad der Behinderung. Meist sind Spannen angegeben, zwischen denen je nach Ausprägung der Erkrankung der GdB festgestellt werden kann. So wird etwa bei einem Rheuma mit geringen Auswirkungen ein GdB von 20 - 40 vorgeschlagen. Wie hoch der GdB eingeschätzt wird, hängt also ganz überwiegend davon ab, wie exakt die vorgelegten Arztbefunde die bestehende Einschränkung beschreiben. Sofern mehr als eine Erkrankung vorliegt, wird ein gemeinsamer Grad der Behinderung bestimmt. Allerdings werden die Einzel-GdBs nicht rein mathematisch addiert, sondern die aus allen Erkrankungen resultierende Behinderung abgeleitet. Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: Wenn eine Person mit einem GdB von 30 einer Arthrose des Kniegelenkes im selben Bein eine Arthrose der Hüfte entwickelt, so wird der Gesamt-GdB evtl. gar nicht ansteigen. Die bereits bestehende Gangstörung wird durch eine wei-



Melanie Funk, Fachärztin für Arbeitsmedizin, MVZ Weilmünster

tere Arthrose nicht wesentlich verschlimmert werden.

Grundsätzlich werden Schmerzen bei der Bestimmung des GdB nicht berücksichtigt. Relevant sind lediglich Funktionseinschränkungen. Ein GdB kann entweder auf Dauer oder auf Zeit festgestellt werden. So wird etwa bei Krebserkrankungen ein GdB meist einige Jahre nach der Erstdiagnose gekürzt, wohingegen er bei einer Demenz auf Dauer bestehen bleibt. Der GdB wird immer in 10er Schritten anerkannt, minimal muss ein GdB von 20 festgestellt werden.

„Merkzeichen“

Neben dem eigentlichen Grad der Behinderung können sogenannte Merkzeichen als Nachteilsausgleich festgestellt werden. Folgende Merkzeichen gibt es:

- **G:** erhebliche Gehbehinderung (z.B. bei Arthrosen der Beine mit Gangstörung)
- **aG:** außergewöhnlich gehbehindert (z.B. bei Rollstuhlfahrern)
- **B:** Notwendigkeit ständiger Begleitung (z.B. bei öffentlichen Verkehrsmitteln)
- **Bl:** Blindheit
- **RF:** Reduzierter Beitrag der Rundfunk- und Fernsehgebühr
- **H:** Hilflosigkeit (z.B. Demenzkranke)

Nur das Merkzeichen **aG** berechtigt zum Parken auf entsprechend ausgewiesenen Behindertenparkplätzen.

„Gut versorgt sein.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Reicht Ihr Geld für gute Pflege und Betreuung im Alter?

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt nur einen kleinen Teil der bei Pflegebedürftigkeit anfallenden Kosten. Sichern Sie Ihr Vermögen, Ihren Lebensstandard und Ihre Angehörigen vor finanziellen Risiken ab. Unser Team des Bereichs Sicherheit und Vorsorge kümmert sich gerne um Sie. Informationen erhalten Sie in Ihrer Filiale, unter Tel. 0641 7005-660002 oder über unsere Homepage.

**Volksbank
Mittelhessen** 
www.vb-mittelhessen.de